

Vereinsatzung

Schachclub Rätzheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen *Schachclub Rätzheim e.V.*
Er hat seinen Sitz in *6729 Rätzheim am Deutschenplatz 7*
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht
eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesschach-
bund *Pfalz* und im Landessport-
bund *Rheinland - Pfalz*

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsportes auf allen Ebenen und der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem engeren Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann² hiervon Ausnahmen beschließen (z.B. bei Jugendlichen).

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und der betreffenden Person mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß

steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben Anspruch auf fachgerechte Betreuung und Förderung. Die Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Jugendliche ab 14 Jahren mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluß für ruhend erklärt werden.³

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die satzungsmäßigen Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus vierteljährlich zu entrichten. Mit der Beitrittserklärung hat das beitretende Mitglied eine Einzugsermächtigung für die Abführung des Mitgliedsbeitrages zu unterschreiben. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.

Jugendliche, in der Ausbildung Stehende, Familienangehörige von Mitgliedern, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbeitrag befreien.

Abschnitt III: Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der engere Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand 4

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es der erweiterte Vorstand beschließt oder ein Viertel / ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden vier Wochen vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Jahresabrechnung, des Kassenberichtes und der Revisoren.
- c) Entlastung des erweiterten Vorstandes
- d) Wahl des engeren und erweiterten Vorstandes und der Kassenrevisoren
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung des Haushalts (Haushaltspläne)
- f) Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres
- g) Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

Der engere Vorstand (§26BGB) besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Kassenwart
- b) Spielleiter
- c) Schriftführer
- d) Jugendwart
- e) den Mitgliedern des engeren Vorstandes
- f) Damenwart
- g) Pressewart
- h) Jugendsprecher
- i) Materialwart
- j) Mannschaftsführer
- k) Ehrenvorsitzender

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und Kassenwartes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beantragt der engere Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. 5

§ 12 Schachjugend

Die Schachjugend des Vereins verwaltet sich und ihre Finanzen in eigener Verantwortung. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Jugendwart, der von der nächsten Mitgliederversammlung des Schachvereins zu bestätigen ist. Die näheren Einzelheiten können in einer Jugendordnung geregelt werden, die von der Jugendversammlung zu verabschieden ist.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 14 Arbeitsaufteilung im Vorstand

Der engere Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Arbeiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt die Ehrung verdienter Mitglieder. Er führt Beschlüsse des engeren Vorstandes aus und gibt seinerseits dem engeren Vorstand Anregungen für dessen Arbeit.

Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt, nur nach-

gewiesene Ausgaben werden im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes erstattet.

Abschnitt IV: Schlußbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt/Gemeinde *Rülzheim* zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom *2.7.97* beschlossen und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Abschnitt V: Geschäftsordnung

§ 17 Abstimmung

- a) Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Bei Ehrungen muß geheim abgestimmt werden.
- b) Bei der Abstimmung entscheidet im Regelfall die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen wird eine 2/3, bei Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen benötigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- c) Zur Abstimmung können nur ordnungsgemäße Anträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge benötigen ein 2/3 Mehrheit zur Zulassung. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.
- d) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 18 Wahlen

- a) Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer geheime Wahl beschließen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muß geheim gewählt werden.
- b) Geheime Wahlen führt ein dreiköpfiges Wahlgremium durch, welches die Wahl leitet, die Stimmzettel kontrolliert und das Ergebnis bekannt gibt.
- c) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/en zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.
- d) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 19 Sitzungen

- a) Der 1. Vorsitzende lädt unter Angaben des Termins, des Ortes und der Uhrzeit und der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Organe des Vereins ein.
- b) Der 1. Vorsitzende ist der Sitzungsleiter aller Sitzungen und sorgt für den reibungslosen Verlauf der Versammlungen.
- c) Vorstandssitzungen sollten mindestens jedes Quartal einmal stattfinden.

§ 20 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es muß

enthalten Datum, Ort, Anfang und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste, Verlauf der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse, deren Inhalt und die Abstimmungsergebnisse.

- b) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- d) Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefaßten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Recht auf Persönlichkeitsschutz verletzt. Ein solches Verlangen ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Versammlungsleiter zu richten. Wenn der Vorstand dem Änderungsantrag nicht entspricht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Rülzheim, den 8.1.1991